

GARANTIEERKLÄRUNG

Name und Anschrift des Unternehmens [1]: László Sukk, Einzelunternehmerin – H-8330
Sümeg, Tikhegy Str. 45.

Produktname:

Produkttyp:

Fabrikationsnummer des Produkts (falls vorhanden):

Name u. Anschrift des Herstellers (falls nicht identisch mit dem Unternehmen):

.....

Kaufdatum:

Datum der Produktübernahme vom Kunden oder (soweit es vom Unternehmen, bzw. seinem Beauftragten durchgeführt wird) der Inbetriebnahme*:

.....

(*Zutreffendes unterstreichen)

AUSFÜLLEN NUR BEI NACHBESSERUNG!

Datum der Ankündigung des Garantieanspruchs:

Datum der Rücknahme für Nachbesserung:

Tachometerstand zum Zeitpunkt der Übernahme (bei Kfz):

Fehlerursache:

Art der Nachbesserung:

Datum der Produktrückerstattung für Kunden:

Tachometerstand zum Zeitpunkt der Rückerstattung (bei Kfz):

AUSFÜLLEN NUR BEI NACHBESSERUNG!

Datum der Ankündigung des Garantieanspruchs:

Datum der Rücknahme für Nachbesserung:

Tachometerstand zum Zeitpunkt der Übernahme (bei Kfz):

Fehlerursache:

Art der Nachbesserung:

Datum der Produktrückerstattung für Kunden:

Tachometerstand zum Zeitpunkt der Rückerstattung (bei Kfz):

AUSFÜLLEN NUR BEI NACHBESSERUNG!

Datum der Ankündigung des Garantieanspruchs:

Datum der Rücknahme für Nachbesserung:

Tachometerstand zum Zeitpunkt der Übernahme (bei Kfz):

Fehlerursache:

Art der Nachbesserung:

Datum der Produktrückerstattung für Kunden:

Tachometerstand zum Zeitpunkt der Rückerstattung (bei Kfz):

AUSFÜLLEN NUR BEI AUSTAUSCH!

Datum des Austausches:

AUSFÜLLEN NUR BEI AUSTAUSCH!

Datum des Austausches:

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Produktübergabe an den Kunden oder mit dem Tag der Inbetriebnahme – falls die Inbetriebnahme vom Unternehmen selbst oder von seinem Beauftragten durchgeführt wird.

Der Anspruch auf Haftung kann beim Fehler nicht geltend gemacht werden, wenn die Fehlerursache nach der Produktübergabe an den Kunden aufgetreten ist. Beispielsweise beim Fehler durch

- unsachgemäße Inbetriebnahme (es sei denn, dass die Inbetriebnahme vom Unternehmen oder von seinem Beauftragten durchgeführt wurde, bzw. die unsachgemäße Inbetriebnahme auf die Mängel der Bedienungsanleitung zurückzuführen ist)
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung, Außerachtlassung der Bedienungsanleitung,
- unangemessene Lagerung, Behandlung oder Beschädigung,
- Wetterschäden, Naturkatastrophe.

Beim berechtigten Gewährleistungsanspruch kann der Kunde

- vorerst den Anspruch auf – nach Wahl – Nachbesserung oder Austausch geltend machen. Ausgenommen, wenn die Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs unmöglich ist oder es für den Dienstleister im Verhältnis zur Erfüllung eines anderen Kundenwunsches einen unverhältnismäßig großen Mehraufwand bedeuten würde – mit Rücksicht auf den Wert der Dienstleistung im einwandfreien Zustand, das Ausmaß der Vertragsverletzung und die Interessenverletzung, die dem Kunden durch die Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs verursacht wurde.
- falls das Unternehmen die Nachbesserung oder den Austausch nicht angenommen hat, seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgegangen ist, mit Rücksicht auf die Interessen des Kunden nicht nachgehen kann oder der Kundenwunsch auf Nachbesserung oder Austausch erloschen ist, kann der Kunde – nach Wahl – die proportionale Reduzierung des Kaufpreises fordern, die Mängel auf Kosten des Unternehmens selbst nachbessern oder nachbesseren lassen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Beim belanglosen Fehler ist der Rücktritt vom Vertrag nicht erstattet.

Der Kunde kann vom früher gewählten Recht auf Haftung zu einem anderen wechseln, ist jedoch verpflichtet, die Kosten des Wechsels zu tragen – ausgenommen, wenn es durch den Dienstleister ausgelöst wurde oder berechtigt war.

Wenn der Kunde den Anspruch auf Austausch innerhalb von drei Tagen nach Kauf (Inbetriebnahme) aufgrund Produktmängel geltend macht, kann sich das Unternehmen auf einen unverhältnismäßig großen Mehraufwand nicht beziehen, sondern ist verpflichtet, das Produkt auszutauschen - angenommen, dass die Mängel den bestimmungsgemäßen Gebrauch verhindern.

Die Nachbesserung oder der Austausch – den Produkteigenschaften und dem vom Kunden durchaus zumutbaren Verwendungszweck entsprechend – soll fristgerecht und mit Rücksichtnahme auf Kundeninteressen erfolgen. Das Unternehmen muss anstreben, die Nachbesserung oder den Austausch innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen durchzuführen.

Bei Nachbesserung dürfen nur neue Teile in das Produkt eingebaut werden.

Bei der Berechnung der Gewährleistungszeit wird der Zeitraum der Nachbesserung nicht mit eingerechnet, während dessen der Kunde das Produkt nicht bestimmungsgemäß nutzen kann. Die Gewährleistung fängt beim Austausch (Nachbesserung) eines Produkts oder eines Produktteiles für das/den ausgetauschte/n (nachgebesserte/n) Produkt (-teil), sowie bei Mängel neu an, die während der Nachbesserung verursacht werden.

Die durch Gewährleistung aufgetretene Kosten belasten das Unternehmen.

Auf der Betriebsstelle sollen die Produkte nachgebessert werden, die befestigt sind, mehr als 10 kg wiegen oder in öffentlichen Transportmitteln als Handgepäck nicht zu liefern sind. Falls die Nachbesserung auf der Betriebsstelle nicht durchgeführt werden kann, sorgt der Vertreiber für das Ab- und Ausrüstung, sowie den Abtransport und die Rückförderung.

Die Rechte durch Verbraucherschutzvorschriften werden – besonders die Rechte auf Mängel- und Produkthaftung bzw. Schadenersatz – von der Garantie nicht berührt.

Beim Verbraucherstreit kann der Kunde ein Verfahren bei einer der regionalen (oder hauptstädtischen) Industrie- und Handelskammer oder dem Friedensgremium einleiten.

Der Gewährleistungsanspruch kann durch die Garantieerklärung geltend gemacht werden. Wenn dem Kunden die Garantieerklärung nicht bereitgestellt wurde, ist der Vertragsabschluss als erwiesen zu betrachten, wenn der Kunde den Beleg über die Bezahlung des Wertersatzes – die Rechnung oder Quittung gemäß Umsatzsteuergesetz - vorliegt. In diesem Fall können die Gewährleistungsansprüche mit dem Beleg über die Bezahlung des Wertersatzes geltend gemacht werden.

Der Kunde kann den Gewährleistungsanspruch beim Unternehmen geltend machen.

Der Kunde kann direkt bei u.a. Reparaturstelle(n) (Werkstatt) den Anspruch auf Nachbesserung geltend machen: (Die Angabe der Werkstatt ist nicht erforderlich.)

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Das Unternehmen ist verpflichtet, gemäß § 4 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums (BMW) mit der Nr. 19/2014. (29. IV) über die Vorgehensweise bei Haftung und Garantieerklärung der im vertraglichen Rahmen verkauften Sachen zwischen Kunde und Unternehmen, nach Bekanntmachung der Einwendungen gegen Produktqualität ein Protokoll – nach o.a. Verordnung – aufzunehmen und dem Kunden die Kopie des Protokolls unverzüglich und nachprüfbar bereitzustellen.

Das Unternehmen bzw. die Reparaturstelle (Werkstatt) ist verpflichtet, bei Produktübernahme zwecks Nachbesserung eine Bescheinigung gemäß § 6 der Verordnung BMW zu übergeben.

[1] Das Unternehmen, das durch Vertragsabschluss mit dem Kunden den Dienstleistungsauftrag erfüllen muss, ist verpflichtet, den Gewährleistungsansprüchen nachzugehen.